



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Postfach 10 22 20, D - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Sondernutzungen -V-

Piratenpartei

Klosterwall 8
20095 Hamburg
Telefax
(040) 427 901 275
E-Mail
Veranstaltungsservice@hamburg-mitte.hamburg.de

z. Hd. Herrn Thomas Michel
Postfach 113532

20435 Hamburg

per Mail

Ansprechpartnerin: Frau Sylvia Hoffmann
Zimmer 817
Telefon (040) 428 54 - 3413
E-Mail Veranstaltungsservice@Hamburg-
Mitte.Hamburg.de

ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird

die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen Wege gemäß Hamburgisches Wegegesetz (HWG) erteilt:

Ort der Nutzung

Möllner Landstr. / vor „Die Eilende“

in Absprache mit anderen Nutzern
§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Infostand
max. 1x3m
vom 17.01.2015 bis 14.02.2015
jeweils samstags von 09.00- 18.00 Uhr

Rechtsgrundlage

Stübenplatz/ seitlich Julius-Ertel-Str.

Art und Zweck der Nutzung

in Absprache mit anderen Nutzern

Dauer der Nutzung

§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung

Ort der Nutzung

Infostand

vom 24.01.2015 bis 14.02.2015
jeweils samstags von 09.00- 18.00 Uhr

Rechtsgrundlage

Öffentliche Verkehrsmittel:

Art und Zweck der Nutzung

U 1 (Station Steinstraße)

Dauer der Nutzung

Bus-Linie 120, 124, 112 (Station U-

WC im 3. Stock

Steinstraße)

Sprechzeiten:
nur nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U 1 (Station Steinstraße)



Bus-Linie 120, 124, 112 (Station U-
Steinstraße)

1. Auflagen

- 1.1. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde oder der Polizei sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.2. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde oder der Polizei vorzuzeigen.
- 1.3. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.4. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.5. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 1.6. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 1.7. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.8. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.9. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.10. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.
Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
- 1.11. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.

- 1.12. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebaulast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.
- 1.13. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebaulast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.
- 1.14. Es ist unzulässig, auf öffentlichen Wegen:
Passanten gegen deren Willen anzusprechen;
in einem Umkreis von mehr als 2 m um den Informationsstand herum zu agieren;
Waren zu kaufen oder zu verkaufen;
Verträge jeder Art abzuschließen oder vorzubereiten;
Handzettel zu gewerblichen Zwecken zu verteilen;
Hinweis- oder Werbeschilder aufzustellen, soweit sie nicht mit diesem Bescheid ausdrücklich erlaubt sind.

2. Hinweise

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.

3. Hinweise auf weitere Verfahren

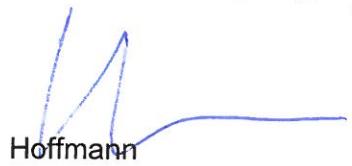
Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).



Hoffmann

Infostand Stübenplatz

